

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Global Business Development, M.A.  
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten  
Standort: Kempten  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 BayStudAkkV)

### 3. Begründung

#### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

##### **Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Besonderer Profilspruch" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 38) i.V.m. dem Kriterium "Studierbarkeit"**

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang wird ausschließlich in englischer Sprache unterrichtet und ist dezidiert international ausgerichtet (vgl. bspw. Akkreditierungsbericht, S. 38).

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass durch die skizzierte Konstellation ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit i.S. von § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayStudAkkV ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ ist. Ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ erfordert gemäß der Begründung zu diesem Paragraphen „insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die

transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“. Für eine solche „umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte“ ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch – und damit in der Sprache, die die gesamte Zielgruppe hinreichend beherrscht – vorliegen. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass im vorliegenden Fall zwar die Modulbeschreibungen, nicht jedoch die Studien- und Prüfungsordnung in der Unterrichtssprache vorliegt. Der Akkreditierungsrat erteilt auf Basis der genannten Kriterien eine diesbezügliche Auflage.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

